

Inhalt

1. 01.06.2016 **Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)
zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen
gegen die Blauzungenkrankheit
vom 01.06.2016**

1. Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 01.06.2016

**Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)
zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen
gegen die Blauzungenkrankheit
vom 01.06.2016**

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30 Juni 2015 (BGBl I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl I S. 1057),
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324),
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010) und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), geändert am 23. November 2010 (GV. NRW. S. 621)
- jeweils in der geltenden Fassung -
wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Rheinisch-Bergischen Kreis.

2. Entscheidung

Mit dieser Allgemeinverfügung wird diesen Tierhaltern die Genehmigung erteilt, Rinder sowie Schafe und Ziegen, die im Rheinisch-Bergischen Kreis gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

3. Nebenbestimmungen

Der Tierhalter hat in der HIT- Datenbank als beauftragter Stelle jede in seinem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen. Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer seines Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

4. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wird diese Allgemeinverfügung befristet. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2016.

5. Begründung

Gemäß §1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culixoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. Derzeit zirkuliert in Osteuropa der Serotyp 4 und breitet sich von Griechenland und Bulgarien kommend weiter in Richtung Norden aus. Ende 2015 wurde dieser Serotyp bereits in Österreich nachgewiesen. Darüber hinaus wurde im September 2015 in Frankreich erstmals wieder

der Serotyp 8 nachgewiesen und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Die Restriktionszonen reichen bis auf 80 km (BTV-4) bzw. 100 km (BTV-8) an die deutsche Grenze heran.

Einer qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zufolge wird das Risiko der Einschleppung von BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland als hoch eingeschätzt. Beide Serotypen treffen auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80% erforderlich. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen BT für das gesamte Kreisgebiet erteilt.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen nach Abschnitt 3. ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i.V. mit § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweils vertretenen Tierhalter zugerechnet.

7. Hinweis:

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 24.10.2006 (BGBl I. S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 384 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I. S.1474), sind zu beachten.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zu dieser Verfügung biete ich aber weiterhin an, sich zunächst an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu wenden, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

Bergisch Gladbach, den 01.06.2016
Rheinisch-Bergischer Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

gez. Petri
Dezernent